

SG Nürnberg: Zulassungsgremien müssen konkret ermitteln, ob Nachbesetzung aus Versorgungsgründen notwendig ist

Endet die Zulassung eines Vertragsarztes und soll die Praxis von einem Nachfolger weitergeführt werden, muss der Zulassungsausschuss (ZA) in einem gesperrten Planungsbereich nach dem durch das GKV-Versorgungsstrukturgesetz neu eingeführten § 103 Abs. 3a SGB V zunächst darüber entscheiden, ob ein Nachbesetzungsverfahren durchgeführt wird. Dazu muss er prüfen, ob auf eine Nachbesetzung aus Versorgungsgründen verzichtet werden kann. Ist dies der Fall, kann der ZA den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens ablehnen.

Mit dem Urteil des Sozialgerichts (SG) Nürnberg vom 20.03.2014 (Az.: S 1 KA 46/13) liegt jetzt eine Entscheidung vor, die sich, soweit ersichtlich, erstmals mit dem neuen § 103 Abs. 3a SGB V und den daraus resultierenden Ermittlungspflichten der Zulassungsausschüsse auseinandersetzt.

Der Fall

Streitig war die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens im Umfang eines hälftigen Versorgungsauftrages für einen Vertragsarztsitz als Psychotherapeutin. Die beigeladene Psychotherapeutin beantragte die Ausschreibung ihres hälftigen Versorgungsauftrages.

Der ZA lehnte die Ausschreibung ab. Da der Planungsbereich mit einem Versorgungsgrad von 154,4 % für Psychotherapeuten gesperrt sei, habe der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern keine zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten für Leistungserbringer, die ausschließlich oder überwiegend Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, ausgewiesen. Die Nachbesetzung des hälftigen Vertragsarztsitzes sei deshalb aus Versorgungsgründen nicht erforderlich, so dass die

Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Abs. 4 SGB V abzulehnen gewesen sei.

Gegen diesen Beschluss klagte die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns. Allein aus der Tatsache, dass der Planungsbereich gesperrt sei, könne nicht gefolgert werden, dass kein zusätzlicher Versorgungsbedarf mehr bestehe.

Der ZA hätte u.a. ermitteln müssen, welche Praxen die von der Beigeladenen bisher versorgten Kinder und Jugendlichen übernehmen könnten. Im betreffenden Planungsbereich seien zum damaligen Zeitpunkt gerade einmal 15 Psychotherapeuten mit diesem Versorgungsangebot tätig gewesen, davon zehn mit einer vollen und drei mit einer hälftigen Zulassung.

Die Entscheidung

Das SG Nürnberg gab der Klage statt. Der ZA hätte ermitteln müssen, welches Leistungsspektrum die Beigeladene bisher erbrachte. Vor allem aber hätte er klären müssen, welche Praxen dazu bereit seien, die bisher von der Beigeladenen behandelten Patienten weiter zu versorgen. Das Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen reiche nicht aus, um die Nachbesetzung abzulehnen; ein Nachbesetzungsverfahren beziehe sich nach der Gesetzessystematik schließlich nur auf Zulassungen in einem gesperrten Planungsbereich.

Bewertung

Das Urteil des SG Nürnberg ist zu begrüßen, konnte jedoch nicht anders ausfallen.

Die Entscheidung des ZA im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, lässt sie doch jegliches Verständnis der neuen Gesetzessystematik vermissen. Könnte eine Nachbesetzung bereits

dann abgelehnt werden, wenn der Planungsbereich gesperrt ist, hätte es der Einführung des neuen § 103 Abs. 3a SGB V überhaupt nicht bedurft.

Dann wären Nachbesetzungen in gesperrten Planungsbereichen grundsätzlich nicht möglich und jegliche diesbezügliche Anträge obsolet.

*Nico Gottwald, Sindelfingen
Rechtsanwalt
gottwald@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.